

ZH_OBERGERICHT RC170002 vom 20. November 2017

ZH Obergericht, 2017-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RC170002

FR: ZH_OBERGERICHT RC170002 du 20 novembre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT RC170002 del 20 novembre 2017

Erwägungen

E. 1

a) Mit unbegründetem Urteil vom 27. Juni 2017 entschied der erstinstanzliche Richter in Sachen A._____ betreffend Berichtigung des Zivilstandsregisters das Folgende (Urk. 6/17): " 1. Das Geburtsdatum der Gesuchstellerin im Zivilstandsregister (In- foster) wird von "1. Mai 1991" in "2. März 1988" berichtigt.

E. 2

Die Entscheidgebür wird festgesetzt auf Fr. 300.00. Wird auf Begründung des Entscheids verzichtet, ermässigt sich die Entscheidgebür auf zwei Drittel.

E. 3

Die Kosten werden der Gesuchstellerin auferlegt.

E. 4

Schriftliche Mitteilung an die Gesuchstellerin sowie nach Eintritt der Rechtskraft mit einer Rechtskraftbescheinigung an das Gemeindeamt des Kantons Zürich, ... [Adresse], zwecks Veranlassung der Berichtigung im Zivilstandsregister.

E. 5

Aufgrund der unrichtigen Rechtsanwendung durch die Vorinstanz wären in Anwendung von Art. 107 Abs. 2 ZPO die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens dem Kanton Zürich aufzuerlegen, was dazu führt, dass gemäss § 200 lit. a GOG vorliegend keine Kosten erhoben werden können. In einem Fall wie dem vorliegenden, in welchem der Kanton Zürich selber nicht unterliegende Pro- zesspartei ist, besteht keine Rechtsgrundlage für die Zusprechung einer Partei- entschädigung an die Parteien (BK ZPO-Sterchi, Art. 107 N 25). Es wird erkannt: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird Dispositivziffer 1 der Verfügung des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Dietikon vom

E. 9

August 2017 aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt: "1. Das Begehren des Gemeindeamtes des Kantons Zürich um Zustellung einer begründeten Fassung des Urteils vom 27. Juni 2017 wird gutgeheissen." 2. Es werden für das Beschwerdeverfahren keine Kosten erhoben. 3. Es werden für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigungen zugesprochen. 4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien gegen Empfangsschein sowie an die Vorinstanz unter Beilage der erst- und zweitinstanzlichen Akten. 5. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be-

- 12 - schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 20. November 2017 Obergericht des Kantons Zürich I.
Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: lic. iur. A. Baumgartner versandt am: sf

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.